

**8. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

SATZUNG

§ 1

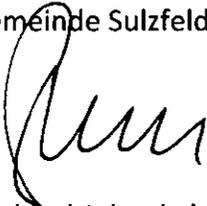
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 23.11.1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt netto 1,33 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,33 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Kitzingen, 22.07.2010
Gemeinde Sulzfeld a. Main



Gerhard Schenkel
Erster Bürgermeister

